

## **S a t z u n g**

### **des Flecken Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29.11.2013 (Nds. GVBl. S. 267) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Ratsmitglieder

- a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.  
Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.  
Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.  
Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 25,00 Euro brutto je Stunde erstattet.
- e) Ratsmitglieder, die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro im Monat. Erhalten Ratsmitglieder bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Mitglied des Samtgemeinderates, so reduziert sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung auf 5 Euro.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1

- a) Die/ der Bürgermeister/in mtl. in Höhe von 115,00 Euro
- b) Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in, und die Fraktionsvorsitzenden mtl. in Höhe von 38,00 Euro,
- c) Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten mtl. in Höhe von 23,00 Euro.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor/in und die/den Stellvertreter/in**

- (1) Die/der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 128,00 Euro.
- (2) Die/der Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektors/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 84,00 Euro.

**§ 3**

**Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 13,00 Euro.

**§ 4**

**Entschädigung für Ortsvertrauensleute**

Die Ortsvertrauensleute erhalten als Ersatz für die ihnen entstehenden Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

**§ 5**

**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die oder der Gemeindedirektor/in oder dessen Vertreter länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Ratsvorsitzenden, dem Gemeindedirektor oder dessen Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

**§ 6**

**Reisekostenentschädigung**

- (1) Die oder der Bürgermeister/in und die übrigen Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die oder der Gemeindedirektor und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

**§ 7**  
**Entschädigung in Härtefällen**

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bevern, den 15.06.2017

**F l e c k e n B e v e r n**

L.S

gez. Warnecke  
Bürgermeister

gez. Stock  
Gemeindedirektor